

Information Ihres Erdgasversorgers

Gemäß § 127 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)

Name und Anschrift des Unternehmens:

Stadtwerke Bregenz GmbH, Reutegasse 33, 6900 Bregenz
Telefonnummer – auch im Störfall: +43 5574 74100-0, E-Mail: info@stadtwerke-bregenz.at, Internet:
www.stadtwerke-bregenz.at

Tarife und Preise:

Die geltenden Tarife und Preise finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-bregenz.at und entsprechen den behördlich festgelegten Systemnutzungsentgelten.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Der Erdgaslieferungsvertrag für Ihre Verbrauchsstelle wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Erdgaskunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und von der Stadtwerke Bregenz GmbH unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Erdgaslieferungsvertrag kann auch von beiden Vertragspartnern aus wichtigen Gründen beendet werden, zum Beispiel beim Auszug des Erdgaskunden aus einer Wohnung oder einer Betriebsstätte.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 126b GWG:

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln.

Recht auf Versorgung gemäß § 124 GWG:

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung gemäß § 124 gegenüber ihrem Erdgasversorger ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Gerät der Netzkunde erneut in Zahlungsverzug, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt.

Recht auf Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) gemäß § 127 GWG:

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben zum Jahresende die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstands-bekanntgabe (Selbstablesung) gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauchs für die Energiepreise im Gaswirtschaftsjahr (Oktober bis September) zu ermöglichen, sofern sich mit Jahreswechsel die Energiepreise ändern.

Streitbeilegung:

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung. Wenn Sie mit der Beantwortung der Beschwerde nicht einverstanden sind, können Sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen (Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13 a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Internet: www.e-control.at).

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu/.